

Die Bank gibt Auskunft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **72 (1994)**

Heft 3

PDF erstellt am: **04.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Bank gibt Auskunft



Dr. Emil
Gwalter

Wie verkaufe ich meine Wohnung?

Meine Frau und ich möchten unsere 3 1/2-Zimmerwohnung verkaufen. Diese befindet sich in einem Hochhaus. Als wir sie seinerzeit kauften, waren wir beruflich sehr engagiert, so dass wir ein ruhiges Heim sehr schätzten. Heute fühlen wir uns unwohl in diesem grossen und anonymen Haus. Wir haben zwei Töchter. Der einen geht es wirtschaftlich nicht sehr gut, die andere kennt keine finanziellen Probleme. Dies ist auch der Grund, weshalb beide nicht sehr gut miteinander auskommen: Sie streiten jetzt schon um das zukünftige Erbe! Uns bedrückt dies sehr. Wir wollen deshalb Vorkehrungen treffen, damit es beim Erben keinen Streit gibt und nur Bargeld zum Verteilen vorhanden ist. Darum möchten wir auch unsere Ferienwohnung in Italien verkaufen. Sollen wir der mittelloser Tochter einen Erbvorschuss geben, damit sie nicht warten muss, bis wir gestorben sind? Können Sie uns auch einen Rat geben, wer unsere Wohnungen neutral schätzen könnte?

Es ist sehr schwierig, eine Person zu finden, die Ihre Woh-

nung in der Schweiz wirklich neutral einschätzt. Am ehesten kann das Grundbuchamt Ihrer Wohn-gemeinde Ihnen eine Adresse ver-mitteln; diese haben sehr viel mit Liegenschaftshändlern zu tun und können am ehesten eine zu-verlässige Person empfehlen. Eine Wohnungsschätzung ist jedoch nicht gratis. Erkundigen Sie sich ebenfalls beim Grundbuchamt, was ungefähr ein fairer Preis für eine solche Schätzung ist, und las-sen Sie sich eine Offerte geben, be-vor Sie den Auftrag erteilen.

Zu Ihrer Frage eines Erb-vorbezugs: Ob eine solche Mass-nahme sinnvoll ist, kann ich Ih-nen nicht ohne weiteres sagen. Dies hängt nämlich von der Art der wirtschaftlichen Schwierig-keiten Ihrer Tochter ab. Wenn es z.B. darum geht, bestehende Schulden zu tilgen, ist ein Erb-vorbezug durchaus empfehlens-wert, weil er Ihre Tochter von den lästigen Zinsverpflichtungen be-freit. Um Neuverschuldungen zu vermeiden, sollte ein «Anschluss-programm» aufgestellt werden. Für solche Fragen hat die «Zeit-lupe» in der Person von Frau Tru-dy Frösch-Suter eine kompetente Mitarbeiterin. Sinnvoll ist eine solche Massnahme auch dann, wenn es z.B. um die Finanzierung der Ausbildung der Kinder geht. Bestimmt sind noch weitere Fälle denkbar, die eine solche Regelung rechtfertigen. Falls das Geld je-doch im täglichen Konsum ver-sickern sollte, würde ich Ihnen von einem Erbvorbezug abraten. Sie würden damit nur edlen Wein in ein Sieb giessen. Damit wäre

niemandem geholfen, zuallerletzt Ihrer Tochter. Sie würde beim Erbgang gegenüber ihrer Schwe-ster mit einem kleineren Anteil dastehen, ohne sich der Gegen-leistung bewusst zu sein. Falls Sie sich entschliessen, Ihrer Tochter einen Erbvorbezug zu gewähren, sollten Sie dies unbedingt durch eine Ergänzung in Ihrem Testa-ment festhalten, um klare Ver-hältnisse zu schaffen.

Anmerkung des Rechtsberaters der Zeitlupe, Dr. Marco Biaggi:

Gemäss Auskunft des General-konsulats setzen die italienischen Gemeinden von Amtes wegen Geometer ein, die in Erfüllung einer amtlichen Funktion für die Schätzung von Liegenschaften herangezogen werden können. Auch Architekten und Baufach-leute werden oft für Liegen-schaftsschätzungen beigezogen. Für die Schätzung der hiesigen Wohnung können Sie sich, neben dem Grundbuchamt, auch beim Hausbesitzerverein Ihrer Region oder bei Architekten etc. erkun-digen. Auch das zuständige Be-zirksgericht könnte Ihnen wohl einen geeigneten Liegenschafts-schätzer vermitteln, da die Ge-richte oft für Expertisen Fachleu-te beiziehen müssen.



**REHA
HILFEN AG**

Das Fachgeschäft für:

- LEICHTROLLSTÜHLE
- GEHHILFEN
- AUFRICHTSESSEL
- DUSCH- UND BADEHILFEN

Mühlegasse 7 · 4800 Zofingen
Telefon 062 51 43 33